

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
SITECH Sp. z o.o.
mit Sitz in Polkowice
in Kraft seit 01.01.2022**

**§ 1
Begriffe**

Wenn diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SITECH Sp. z o.o. (im Folgenden auch: „**SITECH**“) werden die folgenden Begriffe verwendet, die jeweils verstanden werden:

- 1) **AEB:** diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SITECH.
- 2) **Waren:** alle Dinge, einschließlich aller Formen von Energie, Wasser und Dampf sowie jegliche Art von Dienstleistungen.
- 3) **Lieferant:** ein Unternehmen, das SITECH ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags unterbreitet, an das SITECH eine Anfrage oder eine Bestellung sendet, oder ein Unternehmen, das Vertragspartei ist.
- 4) **Partei:** entsprechend SITECH und/oder Lieferant.
- 5) **Anfrage:** Aufforderung an den Lieferanten durch SITECH zur Abgabe von Angeboten im Rahmen eines von SITECH durchgeführten Angebotswettbewerbs.
- 6) **Bestellung:** ein dem Lieferanten von SITECH zur Verfügung gestelltes Dokument, das den Willen zum Abschluss des Vertrages bestätigt.
- 7) **Vertrag:** Rechtshandlung, deren Gegenstand der Kauf der Waren durch SITECH vom Lieferanten ist; der Vertragsschluss erfolgt durch die Annahme des Angebots des Lieferanten durch SITECH bestätigt durch die Abgabe einer entsprechenden Bestellung zu den in den AEB festgelegten Bedingungen, oder es kann, wenn die Parteien dies vereinbaren, einen gesonderten schriftlichen Vertrag geschlossen werden.
- 8) **Schriftform:** bezeichnet eine Schriftform im Sinne von Art. 78 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie (vorbehaltlich anderer Bestimmungen der AEB) die Abgabe einer Erklärung von SITECH oder dem Lieferanten in dokumentarischer Form (einschließlich per E-Mail).
- 9) **Höhere Gewalt:** alle unvorhergesehenen, unvermeidlichen und von den Parteien unabhängigen Ereignisse, insbesondere wie etwa durch Naturgewalten verursachte Katastrophen, Naturkatastrophen (einschließlich Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Hurrikane, Tornados), Explosionen, Baukatastrophen, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Streiks, Raubüberfälle, terroristische Handlungen sowie andere unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse.

**§ 2
Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese AEB gelten für alle Verträge, einschließlich der Aktivitäten im Zusammenhang mit oder vor dem Abschluss dieser Verträge (d.h. Erstellung und Abgabe von Angeboten durch den Lieferanten als Antwort auf die SITECH-Anfrage, Auftragserteilung durch SITECH usw.)
2. Sofern nicht anders vereinbart wurde, gelten die AEB in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Fassung der AEB in elektronischer Form wird auf der SITECH-Website unter: <https://brose-sitech.com/O-firmie/Warunki-dla-dostawcow> verfügbar sein. Der Beitritt zum Vertrag bestätigt, dass der Lieferant die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AEB gelesen hat und deren Inhalt akzeptiert.

3. Sofern SITECH und der Lieferant nichts anderes schriftlich vereinbaren (Schriftform im Sinne von Art. 78 BGB ist erforderlich), ist die Verwendung von Vertragsmustern des Lieferanten ausgeschlossen. Die Annahme der Waren durch SITECH oder die Bezahlung der Waren stellt in keiner Weise eine Annahme der Vertragsmuster des Lieferanten dar.
4. Schließt SITECH mit dem Lieferanten einen Vertrag, gelten die AEB entsprechend, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.
5. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Bestimmungen der Bestellung oder eines schriftlichen Vertrags und dem Inhalt der AEB haben die Bestimmungen der Bestellung / schriftliche Verträge Vorrang.
6. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Dokumenten, die Bestandteil der Bestellung oder eines schriftlichen Vertrages sind, haben die Dokumente mit der höheren Nummer gemäß der Bezeichnung in der Bestellung/dem schriftlichen Vertrag Vorrang (sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben). Sind die Anlagen nicht nummeriert, so haben die neuesten Anlagen Vorrang.

§ 3

Anfrage und Angebot

1. Alle von SITECH erteilten Aufträge gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden.
2. Die Angebote sind in polnischer, englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Das Angebot muss vollständig sein und alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die vom Lieferanten angebotenen Waren den in der Anfrage genannten Anforderungen entsprechen. SITECH kann zusammen mit der Anfrage ein Angebotsformular übertragen.
3. Bei Angeboten, die unter Verwendung der von SITECH verwendeten Angebotsformulare abgegeben werden, ist der Lieferant verpflichtet, alle von SITECH geforderten Angaben in sein Angebot aufzunehmen.
4. Die Abgabe eines Angebotes durch den Lieferanten gilt im entsprechenden Umfang (insbesondere in der Phase vor Vertragsabschluss) als Anerkennung dieser AEB.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen zwischen den im Inhalt der Anfrage genannten Anforderungen und dem Inhalt seines Angebots sowie die Gründe für die Abweichung von den von SITECH angegebenen Anforderungen anzugeben. Die Auflistung dieser Abweichungen ist dem Angebot des Lieferanten als gesonderte Anlage beizufügen (Schriftform ist erforderlich).
6. SITECH kann den Lieferanten jederzeit kostenlos auffordern, zusätzliche Informationen oder Dokumente zu den Waren, die Gegenstand des Angebots sind, vorzulegen.
7. Die Währung und der Preis müssen im Angebot deutlich angegeben werden. Alle Preise sind Nettopreise, ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer nach den geltenden Rechtsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Sofern nicht anders vereinbart wurde, schließen die im Angebot angegebenen Preise auch die Kosten für Verladung, Transport, Verpackung, Versand, Entladung und Versicherung der Waren bis zu ihrer Übergabe an SITECH am Sitz von SITECH oder an einem anderen im Vertrag angegebenen Ort ein.
8. Die Angebote sind in Form und an die in der Anfrage angegebene Adresse zu senden.
9. Anfragen, die von SITECH eingereicht wurden, verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn der Lieferant innerhalb der jeweils in der Anfrage angegebenen Frist kein Angebot abgibt.

§ 4

Besondere Pflichten des Lieferanten im Zusammenhang mit der Angebotserstellung.

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm von SITECH im Zusammenhang mit der Einreichung der Anfrage zur Verfügung gestellten Unterlagen - unverzüglich nach Erhalt - auf Vollständigkeit und Konsistenz zu überprüfen. Der Lieferant muss der SITECH-Einheit (Abteilung), von der er die

Anfrage erhalten hat, fehlende Unterlagen und Informationen, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Anfrage, mitteilen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Angebot auf alle Lieferungen und Leistungen hinzuweisen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, insbesondere auf besondere Bedingungen für die Verpackung, den Transport, den Versand oder die Lagerung der Ware, die Gegenstand des Vertrages sind.
3. Sofern nicht anders vereinbart, gestattet SITECH den Lieferanten, Varianten - oder Alternativangebote abzugeben, die von den in der Anfrage genannten Bedingungen abweichen. Dieser Umstand muss jedoch jedes Mal im Angebot angegeben werden. Dies ändert auch nichts an der in § 3 Abs. 5 der AEB festgelegten Verpflichtung.

§ 5

Abschluss und Erfüllung des Vertrages.

1. Der Vertrag wird geschlossen, wenn SITECH die gemäß den in der Gesellschaft geltenden internen Vorschriften unterzeichnete Bestellung einreicht, es sei denn, der Lieferant erhebt diesbezüglich innerhalb von 3 Werktagen einen Widerspruch oder wenn die Parteien dies vereinbaren, kann ein separater schriftlicher Vertrag geschlossen werden.
2. SITECH ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages ständig zu überwachen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag in Übereinstimmung mit den Anforderungen des allgemein geltenden Rechtsvorschriften, die sich aus guten Geschäftspraktiken und der professionellen Natur des Geschäfts ergeben, zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung nationaler und internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Gestaltung, Konstruktion oder Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Transport und Montage der Waren. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung dieser Vorschriften und Normen entstehen, haftet der Lieferant vollumfänglich. Auf Verlangen von SITECH stellt der Lieferant alle gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen und Unterlagen zur Verfügung, die die Freigabe der gelieferten Ware zum Handel und zur Verwendung bestätigen.
4. Sofern Voraussetzung für die Verwendung oder den Einbau der Ware die Einholung einer Genehmigung für deren Verwendung oder eines anderen behördlichen Zertifikats, eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung über die Verwendung der Ware ist, hat der Lieferant diese Entscheidungen, Zertifikate, Zeugnisse oder Bescheinigungen einzuholen und an SITECH spätestens am Tag der Lieferung der Waren, vorzulegen.
5. Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über alle wichtigen Umstände oder Ereignisse im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages zu informieren, insbesondere über alle Schwierigkeiten und Hindernisse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags.
6. Wenn es erforderlich ist, das Datum des Abschlusses einzelner Phasen der Vertragserfüllung oder das Enddatum der Vertragserfüllung, zu ändern, mit ausdrücklicher Zustimmung von SITECH vereinbaren die Parteien schriftlich neue Termine für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag. Bei Nichteinhaltung der o.g. neuen Fristen, ist SITECH berechtigt, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem unwirksamen Ablauf der neu vereinbarten Frist, vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt hiervon bleiben die Rechte von SITECH Ersatz des durch die Nichteinhaltung der Fristen durch den Lieferanten entstandenen Schadens zu verlangen, wenn die Notwendigkeit einer vorbezeichneten Terminänderung aus Gründen eingetreten ist, die der Lieferant zu vertreten hat.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Auslieferung der Waren an SITECH eine Qualitätskontrolle durchzuführen. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob die Waren die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und sich für den im Vertrag vorgesehenen oder für die Ware dieser Art üblichen Verwendungszweck eignen.

§ 6

Rechnungen. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Vertrag.
2. Die im Vertrag genannten Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Waren dar.
3. Mehrwertsteuer - Rechnungen für den Kauf von Waren sind vom Lieferanten an die in der SITECH-Bestellung angegebene Adresse zu senden.
4. Mehrwertsteuer - Rechnung wird jedes Mal gemäß geltenden Rechtsvorschriften ausgestellt und muss insbesondere Folgendes enthalten:
 - a) Steueridentifikationsnummer (NIP) des Lieferanten,
 - b) von SITECH vergebene Identifikationsnummer des Lieferanten,
 - c) Nummer und Datum der Bestellung,
 - d) zusätzliche Informationen, die zwischen SITECH und dem Lieferanten vereinbart wurden (z. B. Abladeort, Nummer und Datum des Frachtbriefs, Menge und Identifikationsnummern der Waren zusammen mit dem Index),
 - e) im Vertrag festgelegten Preis der Waren, wobei der Betrag der Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen wird.
5. Wenn der Lieferant die Ausstellung von Mehrwertsteuer - Rechnungen in elektronischer Form gemäß den Anforderungen der einschlägigen Gesetzgebung vorsieht, kann SITECH der Ausstellung und Übermittlung von Rechnungen in dieser Form durch den Lieferanten zustimmen.
6. Das Datum der Zahlung ist das Datum, an dem das Bankkonto von SITECH belastet wird.
7. Wurde eine Mehrwertsteuer – Rechnung unkorrekt ausgestellt, stellt der Lieferant eine entsprechende Korrekturmehrwertsteuerrechnung oder Gutschrift aus. In diesem Fall wird SITECH nicht mit den Folgen des Verzugs bei der Zahlung der fälligen Beträge, einschließlich der Verzugszinsen, belastet. Bei Annahme und Abnahme von vorfristigen Lieferungen richtet sich die Zahlungsfrist nach dem vereinbarten Liefertermin der Waren.
8. Wenn die Parteien einen Zahlungsplan vereinbart haben, leistet SITECH die Zahlung gemäß diesem Zeitplan.
9. Die Ausstellung einer Mehrwertsteuer - Rechnung durch den Lieferanten erfolgt, nachdem der Lieferant die Ware vertragsgemäß an den zuvor mit SITECH vereinbarten Lieferort geliefert hat. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Datum der Zustellung einer korrekt ausgestellten Mehrwertsteuer – Rechnung an SITECH.
10. Ist die Zahlung per Vorauszahlung vereinbart, setzt die Vorauszahlung voraus, dass der Lieferant eine unwiderrufliche, unbedingte und auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft mit dem von SITECH genehmigten Inhalt in Höhe des Mindestbetrags der vereinbarten Vorauszahlung vorlegt, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die endgültige Abrechnung für die Erfüllung des Vertrages über die Lieferung der Waren erfolgt ist.
11. Bei unsachgemäßer Vertragserfüllung durch den Lieferanten – d.h. Leistung, die nicht den Anforderungen und Standards des Vertrages entspricht - ist SITECH berechtigt, die Zahlung oder den entsprechenden Teil der Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zurückzuhalten.
12. Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises für die Ware erfolgt auf das Bankkonto, das der Lieferant SITECH in einem gesonderten Schreiben vor Beginn der Lieferungen bekannt gibt. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, SITECH jede Änderung der Bank- oder Kontonummer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen ab dem Datum der Änderung, schriftlich mitzuteilen. Die Nichtbereitstellung der vorstehenden Angaben durch den Lieferanten entbindet SITECH von der Haftung für die Richtigkeit der Banküberweisungen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet,

sicherzustellen, dass es sich bei dem von ihm jeweils angegebenen Bankkonto um ein Konto auf der sog. „Weißen Liste der Mehrwertsteuerzahler“ handelt. Der Lieferant haftet für alle Schäden von SITECH die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten entstehen.

§ 7

Herstellung von Waren. Berichterstattung über Änderungen, Werkzeuge

1. Stellt sich bei der Vertragserfüllung heraus, dass aus technischen oder anderen wichtigen Gründen von den zuvor vereinbarten Eigenschaften der Ware abgewichen werden muss, ist jede Partei verpflichtet, die andere Partei davon zu informieren und ihre schriftliche Zustimmung zu erhalten.
2. Wenn die Änderung, von der im Abs. 1 oben die Rede ist, auf den zuvor vereinbarten Kaufpreis oder die Einhaltung des zuvor vereinbarten Liefertermins der Ware Einfluss hat, vereinbaren die Parteien einen neuen Preis sowie einen angemessenen neuen Liefertermin der Ware unter schriftlicher Bestätigung des Vorstehenden.
3. Jegliche Änderungen der Spezifikation der Waren dürfen nur nach Zustimmung von SITECH und nach Erhalt einer schriftlichen Änderung der Bestellung vorgenommen werden. Dies gilt nicht für Arbeiten, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung erheblicher Schäden am Eigentum von SITECH oder Dritten erforderlich sind.

§ 8

Verpackung und Lieferung der Waren

1. Sofern nicht anders vereinbart wurde, erfolgen Verladung, Versand, Transport und Entladung der von SITECH bestellten Waren nach der DAP-Regel (gemäß Incoterms 2020). Der Lieferant ist verpflichtet, für die Transportgüter einen angemessenen Versicherungsvertrag abzuschließen.
2. Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind die gelieferten Waren nach kaufmännischer Gepflogenheit und entsprechend den Eigenschaften des Gegenstandes (Ware), insbesondere nach SITECH-Vorschriften, in der Automobilindustrie geltenden Normen, allgemein anwendbaren Rechtsvorschriften und in einer der akzeptierten Transportart entsprechenden Weise und Sicherung der Ware für die Dauer des Transports gegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu verpacken und zu etikettieren. Verpackungen, Umverpackungen, Packhilfsmittel und Warenträger dürfen keine gefährlichen, insbesondere radioaktiven Stoffe enthalten und müssen zudem recycelbar sein.
3. Für Schäden an der Ware, die durch mangelhafte Etikettierung oder Verpackung entstehen, haftet der Lieferant.
4. Die Annahme der Ware wird auf dem vom Lieferanten ausgestellten Lieferschein der Ware bestätigt. Die Bestätigung erfolgt durch eine vertretungsberechtigte Person von SITECH. Der Lieferschein sollte mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) vollständige Bestellnummer;
 - b) Menge und Einheiten der Bestellung;
 - c) Identifizierung der Waren;
 - d) SITECH-Werk und Entladeort;
 - e) SITECH-Materialindexe.

§ 9

Mängel der Waren, Qualität und Kontrolle

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vertragsgemäß frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern und - sofern der Inhalt des Vertrages nichts anderes vorsieht - mit vollständiger Dokumentation in polnischer Sprache (insbesondere Dokumente, d.h. Garantiekarte, Betriebsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen, Zertifikate etc.). Die vertragsgegenständlichen Waren sollten alle Teile und Elemente enthalten, die für ihren ordnungsgemäßen, richtigen und

störungsfreien Betrieb erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag (insbesondere in der Anfrage oder Bestellung) nicht ausdrücklich angegeben sind.

2. Nach der Lieferung der Waren führt SITECH eine Erstinspektion durch, die die Überprüfung der Übereinstimmung der gelieferten Waren mit dem Vertrag, sichtbare Fehlmengen und Mängel, Transportschäden und Mengenkontrolle umfasst (was SITECH jedoch nicht daran hindert, die betreffenden Unregelmäßigkeiten zu melden, wenn sie im Rahmen weiterer Kontrollen festgestellt werden). Die im Rahmen der Erstinspektion durchgeführte SITECH-Inspektion (einschließlich einer weitergehenden Inspektion im Rahmen der Erstinspektion) stellt keine Anerkennung der Übereinstimmung der Waren mit dem Vertrag oder keinen Verzicht auf die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung dar und entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung. Bei der Erstprüfung oder bei weiteren Prüfungen von SITECH festgestellte Mängel oder Mengenmängel werden dem Lieferanten unverzüglich nach deren Offenlegung gemeldet. Die Frist zur Mängelbeseitigung wird mit SITECH vereinbart.
3. Im Bereich, der in Abs. 2 oben nicht vereinbart wurde, werden die Waren von SITECH während ihres normalen Gebrauchs geprüft. Dabei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung durch SITECH gemeldet.
4. SITECH ist nicht verpflichtet, andere mangelhafte Waren als die im Vertrag angegebenen oder in falscher Menge gelieferten Waren anzunehmen.
5. Unbeschadet der Rechte von SITECH nach den einschlägigen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen ist SITECH berechtigt, die Ware, die von Mängeln nicht frei sind, anzunehmen. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien einen angemessenen Termin, zu dem der Lieferant zu der Mängelbeseitigung / der angemessenen Minderung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung verpflichtet ist.

§ 10 Gewährleistung, Garantie

1. Der Lieferant haftet für Mängel der Waren nach den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen über die Gewährleistung für Mängel der verkauften Ware.
2. Erweist sich die gelieferte Ware als mangelhaft, so ist der Lieferant - nach Wahl von SITECH - zur Nachbesserung oder zur Neulieferung mangelfreier Ware verpflichtet, es sei denn, dass eine solche Neulieferung für SITECH aus technologischen / produktionstechnischen Gründen wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kommt der Lieferant der Aufforderung von SITECH nicht innerhalb der von SITECH gesetzten angemessenen Frist nach, so ist SITECH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Die Ansprüche von SITECH auf Minderung des Preises für mangelhafte Ware sowie auf Ersatz des Schadens und Zahlung von Vertragsstrafen, die aus der Lieferung mangelhafter Ware durch den Lieferanten resultieren, bleiben unberührt.
3. Tritt SITECH trotz des erfolglosen Ablaufs der von SITECH gesetzten Frist gemäß vorstehendem Abs. 2 nicht vom Vertrag zurück, so kann SITECH die Mängel der Ware selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. SITECH ist berechtigt, die mit der Durchführung der oben genannten Reparaturen verbundenen Kosten von den Forderungen des Lieferanten gegenüber SITECH abzuziehen.
4. Sind die - gemäß Abs. 2 oben - nachgelieferte Ware wieder mangelhaft, ist SITECH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Lieferanten eine weitere Frist zur Lieferung mangelfreier Ware setzen zu müssen.
5. Für den Fall, dass Mängel an den vom Lieferanten gelieferten Waren eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder erhebliche Sachschäden verursachen können, ist SITECH berechtigt, Mängel an der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unverzüglich (ohne Nachfristsetzung) selbst oder mit Hilfe Dritter zu beseitigen. SITECH wird den Lieferanten, wenn möglich, unverzüglich über jeden festgestellten Mangel informieren und, wenn möglich, die Mitwirkung des Lieferanten bei der Beseitigung der Mängel an den Waren sicherstellen.

6. Stellt sich ein Mangel der Ware trotz Einhaltung der in den AEB festgelegten Verpflichtungen durch SITECH erst nach Beginn der Bearbeitung heraus, so kann SITECH vom Lieferanten Ersatz der durch die Lieferung der mangelhaften Ware entstandenen Mehraufwendungen verlangen. Wenn die Lieferung mangelhafter Ware dazu führt, dass die Produktion von SITECH eingestellt wird, ist der Lieferant außerdem verpflichtet, für jeden Fall des Produktionsstopps Ersatz für entgangenen Gewinn zu leisten. Schadensersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
7. Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens von Eigenschaften der Ware, deren Vorhandensein der Lieferant zugesichert hat, sowie Ansprüche wegen der Haftung des Lieferanten für gefährliche Produkte bleiben unberührt.
8. Soweit nicht anders vereinbart wurde, verjähren die Gewährleistungsansprüche 24 Monate nach vertragsgemäßer Lieferung an SITECH.
9. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde, gewährt der Lieferant SITECH eine Garantie für die Waren, die sich auf einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der vertragsgemäßen Lieferung der Waren erstreckt (Garantiezeit). Durch die Gewährung einer Garantie werden die Gewährleistungsrechte von SITECH für Mängel an einer verkauften Sache nicht ausgeschlossen, eingeschränkt oder ausgesetzt. Eine Garantieerklärung, die die in diesen AEB genannten Bedingungen erfüllt, muss SITECH vom Lieferanten vor Beginn der Vertragserfüllung vorgelegt werden. Die vom Lieferanten gewährte Garantie ist territorial nicht beschränkt.
10. Die Garantie umfasst die Zusicherung, dass die Ware die im Vertrag spezifizierten technischen Parameter und Eigenschaften aufweist, sowie die voll funktionsfähige und störungsfreie Funktion bzw. Nutzung der Ware in einer Weise, die dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck entspricht.
11. Der Lieferant liefert im Rahmen der Garantie mangelfreie Waren, einschließlich der Kosten für die Reparatur oder den Ersatz mangelhafter Waren durch mangelfreie Waren, einschließlich der Kosten für Demontage, Arbeit, Transport, Wiedermontage und Inbetriebnahme (falls erforderlich). Wird die vorgenannte Verpflichtung nicht innerhalb der von SITECH gesetzten Frist erfüllt, ist SITECH berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchzuführen.
12. Auf Verlangen von SITECH ist der Lieferant verpflichtet, einen Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen, der die Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Warenlieferungsvertrag global abdeckt, und den vorgenannten Versicherungsschutz während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Die vorgenannten Versicherungen umfassen insbesondere die Versicherung der Geschäftstätigkeit des Lieferanten, die Produkthaftung (einschließlich der Haftung für gefährliche Produkte), die Haftung bei Produktrückrufen sowie Umweltschäden. Auf Verlangen von SITECH ist der Lieferant verpflichtet, ein Dokument vorzulegen, das den Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages zusammen mit den detaillierten Versicherungsbedingungen bestätigt.
13. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die SITECH dadurch entstehen, dass die Ware vom Markt zurückgezogen werden muss, auch aufgrund der Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts oder aufgrund einer allgemein gültigen Rechtsvorschrift (product recall). Zu diesen Kosten gehören insbesondere:
 - a) Kosten für Tests, die von Aufsichtsbehörden oder einem zuständigen Gericht angeordnet werden, um die mit den vom Lieferanten gelieferten Waren verbundenen Risiken zu ermitteln;
 - b) Kosten für öffentliche Warnungen vor den Waren;
 - c) Kosten für die Erreichbarkeit der Personen, die tatsächlich im Besitz der vom Lieferanten gelieferten Waren sind (falls erforderlich);
 - d) Kosten für die Vernichtung/Abholung der Waren;
- unabhängig davon, ob die Waren als solche oder in verarbeiteter Form in Verkehr gebracht wurden (sie wurden eingebaut, zusammengesetzt oder anderweitig kombiniert und stellen einen Bestandteil / eine Verbindung eines von SITECH hergestellten Produkts dar).

§ 11

Verantwortung des Lieferanten. Verzögerungen

1. Soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist, ist der vertragsgemäß vereinbarte Liefertermin der Ware für den Lieferanten bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den SITECH-Einkaufsabteilung unverzüglich schriftlich über die Absicht einer früheren Lieferung der Ware sowie über die Verzögerung der Lieferung der Ware zu informieren. SITECH kann die Annahme der Waren vor dem vereinbarten Liefertermin verweigern. Im Falle einer Verweigerung trägt der Lieferant alle Kosten und Gefahren im Zusammenhang mit der Lagerung der Ware bis zum Eintreffen des vereinbarten Liefertermins.
3. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist der Lieferant verpflichtet, bei Überschreitung der in der Bestellung angegebenen Zwischenfristen für die Erbringung der Leistungen an SITECH eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Gesamtsumme der Bestellung brutto für jeden Werktag der Verzögerung zu zahlen.
4. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, zahlt der Lieferant für den Fall, dass der Lieferant die in der Bestellung angegebene Frist für die Erbringung der in der Bestellung angegebenen Dienstleistungen überschreitet, an SITECH eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtsumme der Bestellung brutto für jeden Arbeitstag der Verzögerung.
5. Die Vertragsstrafe darf in diesem Fall 5 % der Gesamtsumme der Bestellung brutto nicht übersteigen. Das Vorstehende schließt das Recht von SITECH nicht aus, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen.
6. Wenn die in den vorstehenden Abs. 3 und 4 genannte Verzögerung auf Gründe zurückzuführen ist, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, kann SITECH den Lieferanten von der Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen befreien.
7. Die Haftung von SITECH (insbesondere bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages) beschränkt sich im Rahmen des allgemein geltenden Rechts ausschließlich auf den dem Lieferanten entstandenen Schaden und umfasst nicht den entgangenen Gewinn des Lieferanten.

§ 12

Abtretung von Forderungen, Aufrechnung

1. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SITECH (im Sinne von Art. 78 des Bürgerlichen Gesetzbuches) unter Androhung der Nichtigkeit weder Forderungen aus dem Vertrag abtreten, noch Forderungen, die ihm aus dem Vertrag gegen SITECH zustehen, an Dritte abtreten oder Dritte zur Geltendmachung solcher Forderungen ermächtigen.
2. Der Lieferant darf das gesetzliche Recht von SITECH eine gegenseitige Leistung zugunsten des Lieferanten zu unterlassen, sowie das Recht zur Aufrechnung mit gegenseitigen Ansprüchen von SITECH nicht einschränken.
3. Der Lieferant ermächtigt SITECH hiermit, mit etwaigen Forderungen von SITECH gegen den Lieferanten mit etwaigen Forderungen des Lieferanten gegenüber SITECH aufzurechnen.

§ 13

Kündigung des Vertrages

Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Gesetzes oder sonstiger Bestimmungen dieser AEB:

- 1) kann SITECH den Vertrag mit einer einmonatigen Kündigungsfrist durch eine diesbezügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten kündigen; das Vorstehende verletzt nicht die anderen Rechte von SITECH gemäß dem Vertrag oder dem Gesetz;
- 2) ist der Lieferant nicht berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen.

Unbeschadet des Vorstehenden ist SITECH berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, d. h. fristlos zu kündigen, im Falle der sog. wichtigen Gründe, die immer auftreten, wenn:

- a) der Lieferant eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag verletzt und die Verletzung nicht innerhalb der von SITECH gesetzten angemessenen Frist vollständig beseitigt;
- b) die vom Lieferanten in Erfüllung des Vertrages gelieferte Ware nicht den im Vertrag und diesen AEB vorgesehenen Qualitätsanforderungen entspricht, oder bei Lieferungen im Rahmen des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Qualität der vom Lieferanten gelieferten Ware festgestellt wurde;
- c) SITECH innerhalb von 6 (sechs) Kalendermonaten beim Lieferanten mindestens 3 (drei) Reklamationsverfahren eingeleitet hat, die vom Lieferanten - ganz oder teilweise - positiv beurteilt (berücksichtigt) wurden;
- d) im Unternehmen des Lieferanten eine Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Struktur der Eigentumsverhältnisse eingetreten ist, aufgrund derer die Fortsetzung des Vertrages für SITECH nach gesundem Menschenverstand, unmöglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn ein Wettbewerber von SITECH Anteile an der Gesellschaft des Lieferanten erwirbt oder wenn der Lieferant Anteile an einem Wettbewerber von SITECH erwirbt;
- e) der Lieferant nicht zuverlässig sicherstellen kann, dass die Verzögerung der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt dreißig (30) Tage nicht überschreitet, oder wenn die Verzögerung aus diesem Grund länger als dreißig (30) Tage dauert;
- f) der Lieferant die in § 16 genannten Pflichten verletzt.

§ 14 Höhere Gewalt

1. Verzögerungen, Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch eine der Parteien aufgrund höherer Gewalt gelten (vorbehaltlich anderer Bestimmungen der AEB) als berechtigt, solange das Ereignis andauert. Die Partei, die aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Verpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, nachdem die Mitteilung möglich wurde, über diese Tatsache zu informieren und glaubwürdige Beweise vorzulegen. Wenn das Ereignis höherer Gewalt endet, sollte die andere Partei unverzüglich benachrichtigt werden. Die Nichterfüllung der oben genannten Anforderungen führt zum Verlust des Rechts, sich auf das Auftreten von höherer Gewalt zu berufen.
2. Ist SITECH infolge höherer Gewalt nicht in der Lage, die Ware am vereinbarten Ort abzuholen, steht dem Lieferanten kein Schadensersatzanspruch gegen SITECH wegen verspäteter Abholung der Waren zu. In einem solchen Fall kann der Lieferant SITECH nicht verlangen, die gegenseitige Leistung gemäß dem Vertrag zu erbringen. SITECH wird den Lieferanten, nach Möglichkeit, über die voraussichtliche Dauer der Hindernisse, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, informieren. Für die Dauer dieser Hindernisse ist der Lieferant verpflichtet, die Ware auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.
3. Während der Verzögerung oder Nichterfüllung des Vertrags durch den Lieferanten aufgrund höherer Gewalt und für einen angemessenen Zeitraum danach ist SITECH dazu berechtigt:
 - (i) Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen zu beschaffen und dabei die bestellte Warenmenge um den Betrag zu verringern, der der ersetzten Menge entspricht; und/ oder
 - (ii) vom Lieferanten zu verlangen, dass er Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen in den vom Lieferanten angegebenen Mengen und zu den von ihm angegebenen Zeiten und zu den

im Vertrag angegebenen Preisen liefert.

§ 15 **Rechte an geistigem Eigentum**

1. An allen Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, hat SITECH alle Rechte / besitzt alle Rechte, einschließlich der Rechte am geistigen Eigentum. In jedem Fall dürfen die Gegenstände dieser Rechte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SITECH (unter Androhung der Nichtigkeit) nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Der Lieferant darf sie nur zur Erfüllung des mit SITECH geschlossenen Vertrages verwenden und muss sie nach dessen Beendigung unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung an SITECH zurückgeben.
3. Warenzeichen und Markenzeichen sowie die entsprechenden Teilenummern von SITECH sind auf den Waren anzubringen, wenn sich dies aus den von SITECH im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt oder wenn SITECH den Lieferanten dazu anweist. So gekennzeichnete Waren dürfen nur an SITECH ausgehändigt werden.
4. Im Falle einer rechtmäßigen Rücksendung von Waren, die mit dem Warenzeichen oder Markenzeichen oder der Teilenummer von SITECH gekennzeichnet sind, die unter anderem aufgrund von Mängeln oder sonstiger Nichtübereinstimmung der gelieferten Waren mit der Anfrage/Bestellung verursacht wurde, ist der Lieferant verpflichtet, diese in keiner Form Dritten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, er entfernt zuvor unwiderruflich die vorgenannten Kennzeichnungen und bekommt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SITECH.
5. Die Parteien vereinbaren, dass das Recht auf Erteilung eines Patents für eine Erfindung oder das Recht auf Schutz eines Gebrauchsmusters sowie das Recht auf Eintragung eines Produktdesigns in Bezug auf Erfindungen und Muster, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags oder in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags entstanden sind, ausschließlich SITECH zusteht.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, SITECH eine vollständige Dokumentation über die in Abs. 5 genannten Muster und Erfindungen zur Verfügung zu stellen.
7. Alle Zeichnungen, Entwürfe, Muster usw. die vom Lieferanten gemäß den Spezifikationen von SITECH entwickelt wurden und die ein „Werk“ im Sinne des polnischen Urheberrechtsgesetzes vom 4. Februar 1994 darstellen können (im Folgenden **„Werke“**), gehen als Teil der Vergütung des Lieferanten gemäß dem Vertrag/der Bestellung in das uneingeschränkte Eigentum von SITECH über. Die Übertragung von vermögensrechtlichen Urheberrechten bedeutet in jedem Fall die Zustimmung des Lieferanten zur Ausübung aller abhängigen Urheberrechte an den Werken durch SITECH und die Übertragung des Rechts auf SITECH diese Zustimmung an Dritte zu erteilen.
8. Der Lieferant erklärt hiermit, dass, wenn er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages / der Bestellung ein Werk schafft, im Rahmen seiner Vergütung, zum Zeitpunkt der Ausgabe des Werkes, alle Eigentumsrechte an den Werken, die in allen bekannten Verwertungsbereichen gelten, an SITECH überträgt, insbesondere:
 - im Rahmen der Aufzeichnung und Reproduktion des Werks: Herstellung einer Kopie des Werks durch eine beliebige Technik, einschließlich Druck (einschließlich 3D-Druck), reprografische, magnetische Aufzeichnung und digitale Technologie;
 - im Rahmen des Handels mit dem Original des Werks oder Exemplaren, auf denen das Werk aufgezeichnet wurde: Vertrieb, Verleih oder Vermietung des Originals oder der Exemplare;
 - im Rahmen der Verbreitung des Werkes in einer anderen als im vorstehenden Satz genannten Weise: öffentliche Aufführung, Ausstellung, Vorführung, Vervielfältigung, Ausstrahlung und Wiederausstrahlung sowie öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in einer für jedermann zugänglichen Weise an dem von ihm gewählten Ort und Zeitpunkt (auch über Telekommunikations- und IT-Netze, einschließlich Internet);

- Inverkehrbringen des Originals oder eines Exemplars des Werks (Verbreitung), in den Speicher eines Computers, Servers oder Speichers eines anderen Geräts, Verleihen oder Vermieten des Originals oder eines Exemplars des Werks;
 - individuell oder mit Hilfe von Dritten durchgeführte Änderungen des Werks und abgeleiteter Werke, Übersetzungen, Anpassungen, Neuordnungen oder sonstige Änderungen des Werks;
 - Platzieren des Werks in den Ressourcen eines Computers, Internets oder eines anderen Teleinformatiknetzes, Verwendung des Werks während öffentlicher Vorführungen;
 - die Nutzung des Werkes, das in irgendeiner Form aufgezeichnet wurde, einschließlich polygraphischer Form oder auf materiellen Trägern gespeichert.
9. Der Lieferant unterlässt es, seine Urheberpersönlichkeitsrechte an dem Werk auszuüben, einschließlich der Tatsache, dass er von SITECH nicht verlangt, die Werke mit seinem Namen oder mit Etiketten zu kennzeichnen, die auf seine Urheberschaft hinweisen werden, und dass er nicht das Recht beansprucht, die Art und Weise der Nutzung der Werke zu kontrollieren/überwachen. Der Lieferant verpflichtet sich, dass diese Bestimmung auch für alle Personen gilt, die an der Erstellung des Werkes beteiligt sind.
10. Sämtliche Planungsunterlagen (Entwürfe, Zeichnungen usw.) sind SITECH innerhalb der von den Parteien im Vertrag/Bestellung festgelegten Lieferfrist zu übergeben, zusammen mit allen weiteren vereinbarten und/oder für den Betrieb und die Wartung erforderlichen Unterlagen, wie Quellcodes, Betriebs- und Montageanleitungen (sonstige Unterlagen).
11. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche, die von berechtigten Dritten im Zusammenhang mit möglichen Verletzungen ihrer Urheberrechte oder gewerblichen Schutzrechte im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Lieferanten erhoben werden.
12. Verlangt ein berechtigter Dritter, infolge einer Verletzung von Rechten Dritter durch den Lieferanten, von SITECH die Nutzung der Waren einzustellen, ist der Lieferant verpflichtet, die Verletzung und deren Folgen auf eigene Kosten zu beseitigen. Das Vorstehende schließt weitergehende Ansprüche von SITECH sowie die Geltendmachung anderer Ansprüche zur Beseitigung oder Minderung des Schadens, der durch die Verletzung von Rechten Dritter durch den Lieferanten entsteht, nicht aus.

§ 16

Schutz von vertraulichen Informationen. Dokumente

1. Die Parteien verpflichten sich, alle während der Laufzeit des Vertrages erlangten Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die das Unternehmen der anderen Partei sowie deren Kunden und sonstige Geschäftspartner sowie den Inhalt des Vertrags betreffen, geheim zu halten und nicht ohne die schriftliche (unter Androhung der Nichtigkeit) Zustimmung der anderen Partei weiterzugeben, offenzulegen oder zu nutzen (in jeder Form, einschließlich schriftlich, mündlich, unter Verwendung elektronischer / sonstiger allgemein zugänglicher Informationsträger)
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm von SITECH zur Verfügung gestellten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vertrag sachgerecht aufzubewahren, insbesondere so zu sichern, dass sie von unbefugten Dritten nicht eingesehen werden können.
3. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten im gleichen Umfang, wie in dieser Klausel, zur Geheimhaltung zu verpflichten.
4. Die Parteien sind auch verpflichtet, die Tatsache des Vertragsabschlusses geheim zu halten, es sei denn, die andere Partei gibt ihre vorherige schriftliche Zustimmung zur Offenlegung dieser Tatsache oder es ergibt sich eine Verpflichtung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, sie Personen offen zu legen, die gesetzlich berechtigt sind, solche Informationen zu erhalten.
5. Die Bereitstellung von Informationen über die Zusammenarbeit mit SITECH (einschließlich Informationen über Geschäftsbeziehungen mit SITECH und deren Daten) durch den Lieferanten zu Werbezwecken darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SITECH erfolgen.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, SITECH alle Schreiben und Dokumente (insbesondere Vollmachten / Berechtigungen), die seine Bevollmächtigung oder die Bevollmächtigung anderer Personen, im Namen von SITECH zu handeln, bescheinigen oder bestätigen, unverzüglich nach Beendigung der darin genannten Tätigkeiten oder unverzüglich auf jedes Verlangen von SITECH zurückzugeben, es sei denn, das Originaldokument wurde einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder einem Gericht vorgelegt (in diesem Fall sollte eine amtliche Bestätigung, dass das Original des betreffenden Dokuments hinterlegt wurde, an SITECH unverzüglich übergeben werden).
7. Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen die in diesem Absatz genannten Pflichten hat der Lieferant zugunsten SITECH für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zu zahlen. In der oben beschriebenen Situation ist SITECH berechtigt, den Vertrag, auf den sich der Verstoß bezieht, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 17

Gesellschaftliche Verantwortung

Für SITECH ist es äußerst wichtig, dass der Lieferant bei seiner Geschäftstätigkeit die gesellschaftliche Verantwortung gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft berücksichtigt. Folgende Grundsätze sind dabei von besonderer Bedeutung:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Umsetzung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Familienstand, sexueller Orientierung, politischer Zugehörigkeit, Mitgliedschaft in Gewerkschaften etc., Geschlecht oder Veteranenstatus,
- Schutz der Rechte indigener Völker,
- keine Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung sozial akzeptierter Arbeitsbedingungen,
- Schutz vor individuellen, willkürlichen Handlungen in Bezug auf das Personal,
- Schaffung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern ermöglichen, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- Information für Mitarbeiter über Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und seine Mitarbeiter betreffen,
- verantwortungsvolles Handeln aller Mitarbeiter im Bereich Umweltschutz,
- Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass sich auch seine Unterlieferanten zur Einhaltung der in diesem Absatz aufgeführten Bestimmungen verpflichten.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, unterliegen SITECH-Verträge mit Lieferanten ausschließlich polnischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf und des Übereinkommens über die Beschränkung des internationalen Warenkaufs ist ausgeschlossen.
2. Änderungen des Inhalts des Rechtsverhältnisses zwischen SITECH und dem Lieferanten sowie dessen Beendigung, Kündigung oder Abgabe einer Rücktrittserklärung bedürfen der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit.
3. Die Bestimmung von Abs. 2 oben gilt nicht für Änderungen des Inhalts dieser AEB, wenn der Lieferant den vorgenommenen Änderungen nicht unverzüglich nach Erhalt der geänderten AEB widerspricht.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Verträge oder der AEB unwirksam oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anstelle einer ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gilt die Bestimmung des Vertrages oder der AEB, die dem von den Parteien angestrebten Ziel am nächsten kommt.

5. Ein Vorbehalt von Vertragsstrafen in den abgeschlossenen Verträgen oder in den AEB schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von SITECH nicht aus, die die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafen übersteigen.
6. Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags ergeben können, gütlich beizulegen. Gelingt es den Parteien nicht, eine gütliche Einigung zu erzielen, so wird die Streitigkeit von einem für den Sitz von SITECH zuständigen ordentlichen Gericht entschieden.